

# **Satzung**

## **der Johann Sebastian Bach-Stiftung**

### **Präambel**

Die Johann Sebastian Bach-Stiftung ist eine Stiftung der am 27. Januar 1900 in Leipzig gegründeten Neue Bachgesellschaft e.V. Aufgabe der Stiftung ist es, die Pflege und Verbreitung der Musik Johann Sebastian Bachs zu fördern und dazu beizutragen, dass Leben, Werk und Nachwirken Bachs wissenschaftlich erschlossen und es den Menschen, insbesondere der Jugend, näher gebracht werden. Hierbei ist der Bestimmung seiner geistlichen Werke für den Gottesdienst entsprechend der Satzung des Stifters besondere Aufmerksamkeit zuzumessen. In gleicher Weise soll sie das Bachhaus Eisenach mit seinem Museum nach ihren Möglichkeiten fördern und unterstützen und mit dafür Sorge tragen, dass dessen Baulichkeiten auf Dauer erhalten bleiben.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen Johann Sebastian Bach-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Leipzig
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Abgabenordnung).

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und deren Weiterleitung an die Neue Bachgesellschaft e.V. zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Kunst und Kultur. Insbesondere sollen hierbei folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- a) die Förderung der Veranstaltung von Bachfesten an wechselnden Orten sowie von Bachakademien insbesondere in Osteuropa,
- b) die Förderung von Veranstaltungen zu wissenschaftlichen, künstlerischen und auführungspraktischen Fragen und von Forschungsvorhaben,
- c) Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Werken sowie deren Förderung,
- d) Organisation, Aufführung und Förderung von Konzerten und Workshops,

(3) Daneben kann die Stiftung die Förderung der unter Absatz 1 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

- a) Vergabe von Forschungsaufträgen,

b) Gewährung von Förderpreisen und Leistungsstipendien an besonders begabte und förderungswürdige Schüler und Studenten aus dem Bereich Musik und Musikwissenschaft,

c) die Förderung des musikalischen Nachwuchses durch Wettbewerbe für vokale und instrumentale Musik.

(4) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass alle vorstehend aufgeführten Zwecke in einem angemessenen Zeitrahmen verwirklicht werden.

(5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder steuerbegünstigten Stiftungen oder einer geeigneten Körperschaft des öffentlichen Rechts teilweise finanzielle oder sachliche Mittel zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen. In erster Linie sollen diese Mittel der Bachhaus Eisenach gemeinnützige GmbH in Eisenach zur Verfügung gestellt werden, um die Erhaltung des Bachhauses und seines Museums sowie die Erhaltung und Erweiterung seines Sammlungsgutes zu fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(2) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO ihrem Vermögen zuführen.

(3) Das Grundstockvermögen ist von dem übrigen Vermögen der Stiftung getrennt zu halten.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung oder Teile davon sowie der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel können im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen der freien Rücklage zur Werterhaltung zugeführt werden. Im Jahr ihrer Errichtung und in den folgenden zwei Kalenderjahren darf die Stiftung Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand,
2. das Kuratorium

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, soweit dies die finanziellen Mittel der Stiftung zulassen.

(3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der erste Vorstand sowie dessen Vorsitzender sind im Stiftungsgeschäft auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

Sie werden nach Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium auf die Dauer von 4 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein aus-

scheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(2) Vorsitzender des Stiftungsvorstands ist immer der Vorstandsvorsitzende des Neue Bachgesellschaft e.V. (Stifter).

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands**

(1) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Alle Vorstandsmitglieder sind nach außen einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstands die Stiftung allein, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.

(2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind damit insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Der Stiftungsvorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse sowie zur Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. Dem Geschäftsführer kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung**

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden. Die Absprache hierüber ist zu protokollieren.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

## **§ 10 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Stifters einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(5) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

## **§ 11 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung

zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

(4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung oder Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den gemeinnützigen Verein Neue Bachgesellschaft e.V.

Dieser hat es unter Beachtung der Satzungszwecke unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht der nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts zuständigen Behörde.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Jahresrechnung, bestehend aus einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung und einer Vermögensübersicht, einschließlich des Tätigkeitsberichts sind ihr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Eisenach, 20. Mai 2011  
(Ort, Datum)

gez. MartinPetzoldt    gez. Dirk Hewig  
(Unterschriften des Stifters)